

# Satzung

## des Schönfließer Hundesport Club e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schönfließer Hundesport Club e.V.“ (Kurzbezeichnung „Schönfließer HSC“). Er ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der Vereinsregisternummer VR 1505 eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Schönfließer HSC ist in 16567 Schönfließ, Glienicker Chaussee o. Nr.. Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des 1. Vorsitzenden.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv), Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), der seinerseits Mitglied der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV). In dieser Eigenschaft gehört er dem SGSV Landesverband Berlin – Brandenburg e.V. (SGSV LV Berlin – Brandenburg) an.

### § 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- 2.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neuruppin.

### § 3 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Schönfließer HSC e.V. ist ein Zusammenschluss und die Vertretung von Hundesportlern in Berlin und Brandenburg zum Zwecke der Förderung des Hundesports.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und entsprechend der jeweils geltenden aktuellen Gesetzgebungen. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- 4.1 Der Verein unterstützt seine Hundesportler in ihren Bestrebungen mit ihren Hunden aller Rassen Ausbildungslehrgänge zu besuchen. Den Hundehaltern soll, eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung durch hundesportliche Betätigungen ermöglicht werden. Zur weiteren gesellschaftlichen Anerkennung sollen die Hundehalter in die Lage versetzt werden ihre Hunde artgerecht und sicher zu halten.
- 4.2 Der Verein unterstützt die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund.
- 4.3 Der Verein fördert
  - jeglichen Sport von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen, mit Hunden
  - die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen
  - den Tierschutz
  - die Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen der Hundehaltung und dem Sport mit Hunden in Theorie und Praxis.
- 4.4 Der Verein vertritt und wahrt die Interessen und Rechte seiner Mitglieder gegenüber dem SGSV LV Berlin – Brandenburg e.V. und SGSV e.V. zur Inanspruchnahme von Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an Meisterschaften des SGSV LV Berlin – Brandenburg e.V. und SGSV e.V.
- 4.5 Der Verein führt jährlich Prüfungen und Turniere durch.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied des Schönfließer HSC kann jede Person werden, soweit diese die Satzung des Schönfließer HSC anerkennt, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Schönfließer HSC tätig ist.
- 5.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich mittels eines vorgedruckten Mitgliedsantrages vom SGSV beim Vorstand des Schönfließer HSC beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme zum jeweiligen Quartalsanfang und gibt dies in der Mitgliederversammlung bekannt.
- 5.3 Die Mitgliedschaft einer aufgenommenen Person beginnt mit der erfolgten vollständigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Rechte und Pflichten in den Ordnungen des Schönfließer HSC sind für die Mitglieder verbindlich.
- 6.2 Die Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Schönfließer HSC teilzunehmen. Diese Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.
- 6.3 Die Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr sind in voller Höhe bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres an den Schönfließer HSC zu zahlen.
- 6.4 Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- 6.5 Zur Pflege und Erhaltung unseres Sportgeländes, der darauf befindlichen Gebäude und der Sportgeräte, leistet jedes Mitglied des Vereins jährliche Arbeitsstunden, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt am Ende eines Geschäftsjahres. Für den Austritt eines Mitgliedes hat die schriftliche Austrittsanzeige bis zum 30.09. (eingehend) des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand des Schönfließers HSC e.V. vorzuliegen. Bei nicht fristgemäßem Vorliegen der Austrittserklärung und nicht gezahltem Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr nach § 6.3 dieser Satzung endet die Mitgliedschaft zum 31.12. durch die Streichung aus der Mitgliederliste.
- 7.2 Die Mitgliedschaft endet, durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei vereinschädigendem Verhalten gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse.
- 7.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 8.1 - die Mitgliederversammlung (MV)  
- der Vorstand

## **§ 9 Der Vorstand des Vereins**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem/ der 1. Vorsitzenden
  - dem/ der 2. Vorsitzenden
  - dem/ der Schatzmeister/ in
  - dem/ der Schriftführer/in
  - dem/ der Platzwart/ in
  - dem/ der Obmann/ Obfrau für Vielseitigkeitssport (OfV)
  - dem/ der Obmann/ Obfrau für Turnierhundesport (OfT)
  - dem/ der Obmann/ Obfrau für Agility (OfA)
  - dem/ der Obmann/ Obfrau für Basisausbildung (OfB)
  - dem/ der Obmann/ Obfrau für Obedience (OfO)
  - dem/ der Obmann/ Obfrau für Jugendarbeit (OfJ)
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 9.3 Gerichtlich und außergerichtlich wird dem 1. Vorsitzenden die Alleinvertretung eingeräumt. Er ist stets einzelvertretungsberechtigt. Ausgenommen sind hiervon Geschäfte die das Grundstückeigentum des Vereines betreffen. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.“
- 9.4 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren komplett gewählt. Für eine vorzeitige Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes, kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied kommissarisch für das fehlende Amt bis zur Neuwahl in einer Mitgliederversammlung einsetzen.

- 9.5 Dem Vorstand obliegen vor allem die Geschäftsleitung des Vereines und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 10.2 Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters/ -in
- Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes
- Beratung und Entscheidung von Anträgen zur Satzungsänderung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Obleute

- 10.3 Diese Aufgaben sind von der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung muss bis zum 31.03. des Folgejahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 10.4 Die Obleute als Vorstandsmitglieder müssen der jeweiligen Sparte, die sie im Vorstand repräsentieren auch angehören. Die jeweilige Sparte kann der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten. Die so vorgeschlagenen Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung durch alle Mitglieder zu wählen.

- 10.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mit einer schriftlichen Einladung einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

- 10.6 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

- 10.7 Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 11 Zusammenkünfte**

- 11.1 Zusammenkünfte der Mitglieder die zur Information, Diskussion und Pflege der Geselligkeit dienen, legt der Vorstand fest.

## **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

- 12.1 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung oder Zusammenkunft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss gilt als angenommen nach der Abstimmung mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen werden in §13 geregelt.

- 12.2. Eine geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn ein anwesendes Mitglied der Mitgliederversammlung dieses fordert.

- 12.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss gilt als angenommen nach der Abstimmung mit der einfachen Mehrheit.
- 12.4. Bei Vorstandsbeschlüssen, die Einnahmen oder Ausgaben mit einem Wert von mehr als 1.000,00 € (inklusive eventueller Mehrwertsteuer) begründen, steht den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB ein Vetorecht zu.

### **§ 13 Satzungsgebot und Satzungsänderung**

- 13.1 Eine Änderung dieser Satzung auf einer Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gemäß § 10.3 dieser Satzung. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder von dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften vorgeschrieben oder empfohlen werden, dürfen von dem Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 14 Finanzen**

- 14.1 Der Schönfließer HSC e.V. finanziert sich u.a. aus:
- Beiträgen
  - Umlagen
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Spenden, Zuwendungen
- 14.2 Die Einnahmen des Vereines müssen mit den Zielen des Hundesports im Einklang stehen.
- 14.2 Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden.
- 14.4 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied an den Verein legt die Mitgliederversammlung fest. Neuaufnahmen zahlen ab Quartal der Aufnahme anteilmäßig.

### **§ 15 Kassenprüfungen**

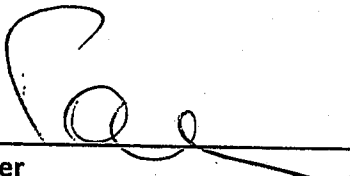
- 15.1 Dem Kassenprüfer sind auf Verlangen die Kassenunterlagen einmal jährlich in geordnetem Zustand vorzulegen.
- 15.2 Führt die Kassenprüfung zu erheblichen Beanstandungen, so muss der Vorstand für Klärung sorgen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss er sich einen unabhängigen Prüfer nehmen. Bei ordnungsgemäßer Buchführung muss der Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung die Entlastung empfehlen.
- 15.3 Der Kassenprüfer ist zur Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Vorstand für drei Jahre zu wählen und darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## § 16 Vereinsauflösung

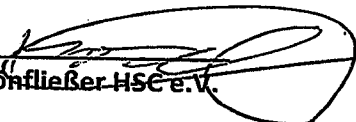
- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Grundes einberufen wurde, beschlossen werden. Für die Auflösung müssen  $\frac{3}{4}$  der gesetzlichen Wahlberechtigten Mitgliedern stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig wird mit einer Frist von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen die mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder über die Auflösung bestimmen kann.
- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kindernachsorgeklinik Berlin-Brandenburg gemeinnützige GmbH, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Nummer: HRB 12264, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


## § 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2017 in Schönfließ als Neufassung beschlossen.

Schönfließ 26.2.17   
Ort, Datum, Unterschrift Protokollführer

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 BGB zeichnet der Vorstand schließlich wie folgt:

Schönfließ, am 26.02.2017   
Ort, Datum, Unterschrift 1. Vorsitzender des Schönfließer HSC e.V.

Schönfließ 26.2.17   
Herald 2. Vorsitzender